

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
z.Hd. Dr. Bernd Höchtl
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Zl.BMLFUW-LE4.1.8/0001-RD/2017	Up/57/DA/	4274	15.1.2018
Sachbearbeiter: Dr.Höchtl	Dr. Daniela Andratsch		

Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung - NLA-VO - STELLUNG-NAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffproduzenten und die nachgelagerte Prozesskette im Bereich der Mineralölunternehmen ist in der Kraftstoffverordnung (KVO) geregelt und wird gemäß KVO durch das Umweltbundesamt und ggf. durch freiwillige, von der Kommission anerkannten Nachhaltigkeitszertifizierungssystemen (z.B. ISCC) kontrolliert. Die vorgelagerte Prozesskette im Bereich der landwirtschaftlichen Rohstoffe für die Biokraftstoffproduktion (Biomasse und Zwischenprodukte) fällt rechtlich unter die gegenständliche NLA-VO. Als Kontrollbehörde fungiert in diesem Fall die AMA.

Diese Zuständigkeit von AMA bzw. UBA in den unterschiedlichen Bereichen der Biokraftstoff-Prozesskette wird auch in nachstehender Grafik dargestellt, die dem kürzlich vom BMLFUW veröffentlichten Bericht „Biokraftstoffe im Verkehrssektor 2017“ zu entnehmen ist.

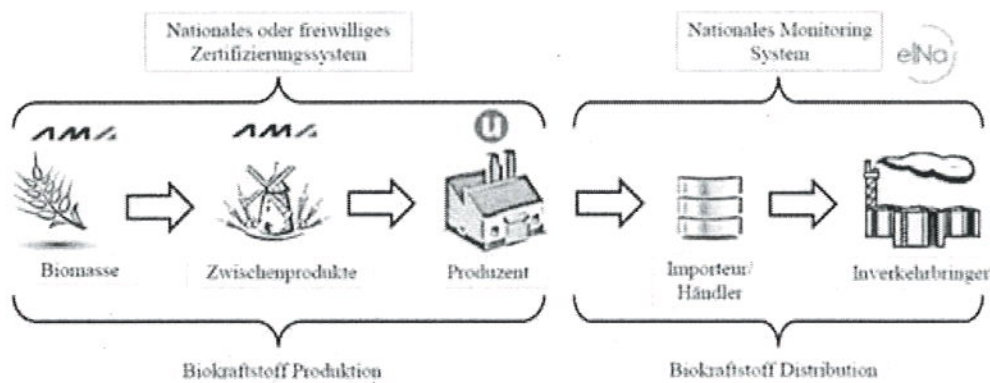


Abbildung 4: Schema Nachhaltigkeitsystem für Biokraftstoffe in Österreich

Der Entwurf steht im Widerspruch zu dem auch im Regierungsprogramm verankerten Grundsatz des Bürokratieabbaus im Kapitel „Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung“, da der Unternehmensbegriff im Entwurf so weit gefasst ist, dass in der Konsequenz Biokraftstoffproduzenten sowohl unter den Anwendungsbereich der Kraftstoffverordnung fallen als auch unter die Bestimmungen dieses Entwurfes. Der Entwurf sieht vor, dass sich Biokraftstoffproduzenten bei der AMA registrieren müssen, verbunden mit einer zusätzlichen Kontrolle durch die AMA. Es existiert somit in Österreich für Biokraftstoffproduzenten eine Mehrfachkontrolle durch UBA, AMA und ggf. freiwillige Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme, die zu unnötigen Verwaltungslasten führt. Wir verweisen explizit auf die Ausführungen im Regierungsprogramm, die u.a. vorsehen, überbordende Melde- und Informationspflichten zu reduzieren.

Wir fordern eine eindeutige Klarstellung in der NLA-VO, dass Biokraftstoffproduzenten (z.B. Hersteller von Biodiesel), die bereits in den Geltungsbereich der Kraftstoffverordnung fallen, nicht in den Geltungsbereich dieses Verordnungs-Entwurf fallen und eine Registrierung mit dem damit verbundenen Kostenaufwand bzw. der entsprechenden Kontrolltätigkeit durch die AMA nicht notwendig ist. Die erforderliche Rohstoffinput-Plausibilisierung findet bei den jährlich stattfindenden Umweltbundesamt-Audits im Rahmen der Kraftstoffverordnung bereits statt, und damit sind die EU-Kriterien erfüllt.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu §2 Z10

Die Definition des Begriffes „Unternehmen“ in § 2 Z 10 ist daher so zu formulieren, dass mit der „Verarbeitung“ von nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen nicht der Biokraftstoff/Biodiesel-Produzent gemeint ist, sondern z.B. die vorgelagerte Ölmühle.

Zu § 5 Abs 3 und §7 Abs 1

Im Entwurfstext findet sich in diesen beiden Paragraphen der Begriff „Biokraftstoffe“, der in diesem Zusammenhang nicht präzise ist, da es bei dem Entwurf um die Kontrolle der

landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe geht. Diese Paragraphen sollen insofern geändert werden, dass anstatt von „Biokraftstoffen“ der Begriff „landwirtschaftliche Ausgangsstoffen“ verwendet werden soll.

Ergänzend zur Kontrolle von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen für die Herstellung von nachhaltigen Biokraftstoffen durch anerkannte freiwillige Systeme bzw. Umweltbundesamt:

Setzt der Biodieselproduzent zur Verifizierung seiner nachhaltigen Produktion ein von der Kommission anerkanntes freiwilliges System wie ISCC ein, wird die Einhaltung aller geforderten Kriterien bereits durch eben dieses System sichergestellt (siehe aktuelle Version der Auditcheckliste „ISCC EU Audit Procedure Chain of Custody/ Version 3.2 Date: 08 August 2017“). In dieser wird z.B. unter Punkt 2.1.6 detailliert auf die notwendigen Nachweise zur Sicherstellung eines nachhaltigen Rohstoffs (unabhängig aus welchem freiwilligen System) eingegangen. Im Rahmen von mindestens jährlich (je nach Risikoeinstufung) stattfindenden Audits durch unabhängige Kontrollstellen wird die Einhaltung sichergestellt. Daher bedarf es keiner nochmaligen Kontrolltätigkeit durch die AMA - insbesondere da das AACCS-System (Austrian Agricultural Certification Scheme) ebenfalls von der Kommission anerkannt wurde und somit den freiwilligen Systemen gleichgestellt ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin